

**Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung
„Pfiffikus – das Bildungshaus für Kinder“
in der Gemeinde Ellerau und über die Erhebung einer
Nutzungsgebühr
(Nutzungs- und Gebührensatzung Pfiffikus)**

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), der §§ 25, 25 a bis c des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG vom 12.12.1991 GVOBl. Schl.-H. S. 651), der §§ 1, 19 bis 22 und § 31 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaGneu vom 12.12.2019 GVOBl. Schl.-H. S. 759), des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz vom 12.12.2019 GVOBl. Schl.-H. S. 759) in den jeweils geltenden Fassungen, insbesondere der durch das Gesetz zur Änderung des Kita-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichsgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Artikelgesetz), wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.2020 die Satzung über die Benutzung der Minischule Pfiffikus in der Gemeinde Ellerau und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Minischulsatzung) in Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung „Pfiffikus – das Bildungshaus für Kinder“ in der Gemeinde Ellerau und über die Erhebung einer Nutzungsgebühr (Nutzungs- und Gebührensatzung Pfiffikus) umbenannt und beschlossen.

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Ellerau ist Trägerin der Kindertageseinrichtung „Pfiffikus – das Bildungshaus für Kinder“, Dorfstraße 51 in Ellerau, gemäß Betriebserlaubnis.
2. Ziele und Grundsätze ergeben sich aus dem Konzept der gemeindlichen Kindertageseinrichtung, §§ 22 bis 26 Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), dem KiTaG und KiTaGneu, u.a. § 19, insbesondere fördern die pädagogischen Fachkräfte die psychische Entwicklung der Kinder. Die pädagogischen Fachkräfte arbeiten mit den Erziehungsberechtigten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung zusammen. Sie bieten den Erziehungsberechtigten regelmäßige Gespräche an.
3. In der Kindertageseinrichtung werden bis zur erlaubten Anzahl Kinder grundsätzlich für ein Jahr aufgenommen.
4. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung „Pfiffikus – das Bildungshaus für Kinder“ besteht nicht.
5. Trotz gesetzlich festgelegtem Kitajahr vom 01. August bis 31. Juli des darauffolgenden Jahres und der entsprechenden Gebührenerhebung für 12 Monate, beginnt das Aufnahmejahr grundsätzlich mit dem 1. Schultag nach den Schleswig-Holsteinischen Sommerferien (tatsächlicher Betreuungsbeginn) und endet

automatisch mit dem letzten Tag der Schleswig-Holsteinischen Sommerferien (Vertragslaufzeit). Betreuungsende ist der letzte Tag vor Beginn der vierten Sommerferienwoche.

6. Über Ausnahmen und Abweichungen dieser Satzung entscheidet der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag.

§ 2

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

1. Die Aufnahme erfolgt soweit mit zur Verfügung stehenden Mitteln eine fachliche Betreuung möglich ist.
2. Vorrangig werden Kinder aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte in Ellerau mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Kinder von Erziehungsberechtigten, die in Ellerau ihren Dauerarbeitsplatz (mindestens Halbtagsstätigkeit) haben werden sodann berücksichtigt.
3. Mit der Aufnahme verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, ihr Kind regelmäßig an der Betreuung teilnehmen zu lassen.
4. Die verlängerte Mittagsbetreuung sowie die Nachmittagsbetreuung erfolgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sowie des Bedarfsplanes des Kreises Segeberg. Die aus der Nachmittagsbetreuung ausscheidenden Kinder haben in der gemeindlichen VHS die Möglichkeit einer gesicherten Spätbetreuung in der offenen Ganztagschule der Grundschule (OGS).
5. Anträge auf Aufnahme sind trotz Bewerbung im Kitaportal von den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf, für die rechtliche Wirksamkeit eines Betreuungsvertrages, gemäß Vordruck bei der Gemeindeverwaltung in Ellerau einzureichen.
6. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die pädagogische Leitung unter Mitwirkung der Trägerin unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 1. Hauptwohnsitz
 2. Alter: ab ein Jahr vor Schuleintritt
 3. Soziale Dringlichkeit
 4. Anmeldedatum

§ 3

Abmeldung, Ausschluss und Kündigung aus wichtigem Grund

1. Eine Kündigung kann schriftlich unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum 31.01., 30.04., 30.09. und 31.12. gegenüber der Gemeindeverwaltung erklärt werden. Mit Ablauf der Vertragslaufzeit endet das Betreuungsverhältnis automatisch
2. Die Gemeindeverwaltung kann Kinder vom Besuch der Einrichtung zeitweise ausschließen oder dauerhaft aus wichtigem Grund kündigen, wenn sie
 - a. länger als eine Woche unentschuldig fehlen (Regelmäßigkeit),
 - b. trotz ansteckender Krankheit oder Parasitenbefall die Einrichtung besuchen,
 - c. die Arbeit in der Kindertageseinrichtung über Gebühr erschweren oder
 - d. wiederholt nicht rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt werden,
 - e. deren Erziehungsberechtigte mit der Entrichtung der Nutzungs- oder Verpflegungsgebühr länger als einen Monat im Rückstand sind,
 - f. bei der Platzvergabe aufgrund unrichtiger Angaben bezüglich des Hauptwohnsitzes (§ 2 Abs. 2) oder der Aufnahmegründe (§ 2 Abs. 6) berücksichtigt wurden.
3. Eine Kündigung aus wichtigem Grund wird mit der schriftlichen Mitteilung des Anlasses wirksam. Zuvor muss bei einem Ausschluss aus den zu 3.a., c., d. und f. genannten Gründen eine schriftliche Abmahnung an den / die Erziehungsberechtigten erfolgen.
4. Bei Wegzug der Erziehungsberechtigten verlieren die Kinder Ihren Betreuungsplatz nicht. Ein Wegzug ist dennoch spätestens einen Monat vorher anzuzeigen.
5. Ein Kind kann von dem Besuch einer Kindertageseinrichtung auch aus anderen als in den Absätzen 3 genannten wichtigen Gründen unter Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform durch Kündigung des Betreuungsvertrages mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn das Betreuungsverhältnis zwischen Kind und Kindertageseinrichtung oder Erziehungsberechtigten und Kindertageseinrichtung derart belastet ist, dass eine Arbeit in der Einrichtung nicht mehr möglich ist. Die Feststellung ist von der pädagogischen Leitung und der Trägerin gemeinsam zu treffen.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Einrichtung ist grundsätzlich von Montag bis Freitag geöffnet. Eine feste Schließzeit gibt es an 20 Tagen im Kindergartenjahr, planbar in den letzten 3 Sommerferienwochen des Landes Schleswig- Holsteins, Heiligabend und Silvester und den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr.
2. Die Einrichtung kann aus Krankheits-, Fortbildungs- oder anderen Gründen vorübergehend geschlossen werden.
3. Die Betreuungszeiten sind wie folgt:

Frühbetreuung	von 7.00 - 8.00 Uhr
Kernzeit mit Bildungsprogramm, Mittagsbetreuung	von 08.00 - 13.00 Uhr
verlängerte Mittagsbetreuung	von 13.00 - 14.00 Uhr
Nachmittagsbetreuung	von 14.00 - 15.00 Uhr
4. Die gesicherte Spätbetreuung von 15:00 bis 17:00 Uhr ist über die VHS in der Offenen Ganztagsbetreuung der Grundschule Ellerau (OGS) zu buchen.

§ 5 Aufsicht

Die Kinder unterstehen während der Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertageseinrichtung. Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg sind die Erziehungsberechtigten. Die Kinder müssen von den Erziehungsberechtigten der jeweils verantwortlichen Gruppenkraft übergeben bzw. von dieser bei Abholung übernommen werden. Für die sichere Überleitung der Kinder in die Spätbetreuung der OGS ist das Personal der Kindertageseinrichtung „Pfiffikus – das Bildungshaus für Kinder“ verantwortlich.

§ 6 Haftung

1. Gegen Unfallschäden sind die Kinder bei der Unfallkasse Nord versichert.
2. Unfälle, die auf dem direkten Weg geschehen, sind der Leiterin der Kindertageseinrichtung „Pfiffikus – das Bildungshaus für Kinder“ oder bei der Gemeindeverwaltung Ellerau unverzüglich zu melden, um der Meldeobliegenheit und somit einer zügigen Schadensregulierung nachkommen zu können.
3. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder, insbesondere Brottaschen, Regenjacken, Gummistiefel, Mützen, Schals und Handschuhe, sind mit Namen des Kindes zu kennzeichnen, um Verluste und Verwechslungen zu vermeiden.

4. Für abhanden gekommene Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

§ 7

Gesundheitsvorschriften

1. Die in die Kindertageseinrichtung aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Für jedes Kind ist spätestens bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die für den Besuch der Kindertageseinrichtung bedeutsamen vorangegangenen Erkrankungen, (insbesondere Infektionskrankheiten) und Impfungen (insbesondere Masernschutz) des Kindes hervorgehen sind.
2. Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt bei einem Kind Parasitenbefall auf, so darf es die Einrichtung während der Ansteckungsgefahr bzw. des Parasitenbefalls nicht besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, hierüber unverzüglich die Kindertageseinrichtung in Kenntnis zu setzen. Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann die Einrichtung solange nicht besuchen, wie die Gefahr einer Ansteckung besteht. Vor Wiederaufnahme des Kindes kann ein ärztliches Attest gefordert werden.
3. Medikamente werden nur entsprechend einer vorzulegenden ärztlichen Bescheinigung verabreicht.

§ 8

Verpflegung

1. Die Kinder der Mittagsbetreuung können ein warmes Essen erhalten, das ab 2021 bei einer Tagesförderung ab 6 Stunden täglich verpflichtend ist. Dieses ist mit dem gesonderten Antragsformular der Mensa (Aufnahmeantrag) zu beantragen.
2. Für das Mittagessen wird neben der Nutzungsgebühr ein Verpflegungsgeld gem. § 9 dieser Satzung erhoben.

§ 9

Verpflegungsgeld

1. Das Verpflegungsgeld wird gemäß der Mensasatzung erhoben und geregelt.

§ 10

Nutzungsgebühr

1. Die Nutzungsgebühr wird je Kind unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten täglichen Besuchszeit der Einrichtung berechnet.
2. Die Nutzungsgebühr beträgt monatlich je Kind ab dem 01.08.2020

Betreuungsart	Zeitraum	Betrag
Frühbetreuung	7.00 - 8.00 Uhr	28,30 €
Kernzeit, Bildungsprogramm, Mittagsbetreuung	8.00 - 13.00 Uhr	141,50 €
verlängerte Mittagsbetreuung	13.00 - 14.00 Uhr	28,30 €
Nachmittagsbetreuung	14.00 - 15.00 Uhr	28,30 €

3. Für auswärtige Kinder gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 behält sich die Gemeinde Ellerau vor, gegenüber der jeweiligen Wohngemeinde gem. § 25 a KiTaG i.V.m. KiTaGneu und Art 27 des Corona-Artikelgesetzes einen angemessenen Kostenausgleich geltend zu machen.
4. Wird ein Kind zeitweise über die normale Betriebszeit nach § 4 Abs. 3 hinaus betreut, so wird für jede angefangene Stunde eine sich aus dem festgesetzten Beitrag zu errechnende Stundengebühr / Tagesgebühr erhoben.
5. Bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder aus persönlichen Gründen im Laufe des Monats ist der Beitrag bis zum Ende des betreffenden Monats weiterzuzahlen. Eine Erstattung erfolgt nicht. Nach Ablauf eines Monats seit dem ersten Tag der Abwesenheit kann der Platz durch ein anderes Kind besetzt werden, es sei denn, der Beitrag wird von den Erziehungsberechtigten weiter gezahlt.
6. Der Beitrag ist auch zu entrichten im Falle der Schließung nach § 4 Abs. 2 der Satzung.
7. Für Ausflüge der Einrichtungen werden kostendeckende Auslagen pro Kind erhoben.

§ 11

Geschwister- und Sozialermäßigungen / Erstattungen

1. Die Gebühr kann auf schriftlichen Antrag gemäß § 25 Absatz 6 des KiTaG in seiner ab August 2020 geltenden Fassung bzw. gemäß § 7 des KiTaGneu in seiner ab Januar 2021 geltenden Fassung in Verbindung mit den Vorgaben des Kreis Segeberg gegenüber dem Kreis Segeberg als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Dienststelle Stadt Quickborn, Fachbereich Bürgerdienste, Abteilung Leistungsgewährung ermäßigt werden.
2. Werden mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag den Teilnahmebeitrag, die Gebühr oder den Kostenbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann darüber hinausgehende Ermäßigungsregelungen treffen, die insbesondere auch in Kindertageseinrichtungen und schulischen Betreuungsangeboten geförderte schulpflichtige Kinder berücksichtigen können.
3. Darüber hinaus übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag den Teilnahmebetrag, die Gebühr oder den Kostenbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das

Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Teilnahmebeitrag oder die Gebühr in voller Höhe. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, übernimmt oder erlässt er den Teilnahmebeitrag oder die Gebühr in einer Höhe, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt. Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind Teilnahmebeiträge, Gebühren und Kostenbeiträge nicht zuzumuten.“

4. Bei Abwesenheit eines Kindes aus sonstigen Gründen und bei Schließung der Kindertageseinrichtung wird eine Erstattung nicht gewährt.

§ 12

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Monat der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Einrichtung besucht, sofern eine Abmeldung erfolgt ist.

§ 13

Gebührenpflicht/Gebührenpflichtiger

1. Zur Zahlung der Nutzungsgebühr sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.
2. Über die Höhe der Nutzungsgebühr wird ein Gebührenbescheid erteilt. Entsprechend wird bei Änderungen verfahren.

§ 14

Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die Nutzungsgebühr ist im Voraus fällig und im Veranlagungsjahr 2020 bis zum 03. eines jeden Monats - bei Neuanschuldung bis zum 03. des Folgemonats – und im Veranlagungsjahr 2021 bis zum 05. eines jeden Monats – bei Neuanschuldungen bis zum 05. des Folgemonats - auf das Konto der Gemeindekasse Ellerau zu überweisen. Ein SEPA-Basislastschriftmandat sollte erteilt werden.
2. Die Gemeinde Ellerau verlangt gemäß Artikel 26 des Corona-Artikel-Gesetzes in Verbindung mit §25c KitaG „Dreimonatige Beitragsfreistellung“ für die darin genannte Zeit keine Elternbeiträge.

§ 15

Hausrecht / Elternvertretung

1. Die Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. eine hierfür beauftragte Person übt das Hausrecht aus. Den Anweisungen und Aufforderungen ist Folge zu leisten.
2. Eine Zusammenarbeit mit der Elternvertretung erfolgt nach den jeweils geltenden Vorschriften § 18 KiTaG bzw. § 32 KiTaGneu in Form eines Beirates. Er besteht aus zwei Elternvertreter/innen, zwei Erzieherinnen bzw. Kinderpflegerinnen als Vertreter/innen der pädagogischen Kräfte und zwei politischen Vertreter/innen als Vertreter/innen des Trägers der Einrichtung.

§ 16

Datenverarbeitung

Die Gemeinde Ellerau ist berechtigt, die nach §8a KiTaG, bzw. §3 KiTaGneu erhobenen Daten unter Anwendung dieser Gebührensatzung in Verbindung mit §§ 23, 24 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) zu verarbeiten, damit auf dieser Grundlage Gebühren von den Zahlungspflichtigen erhoben werden können.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Minischulsatzung in der Fassung des 5. Nachtrages vom 20.12.2019 außer Kraft.

Ellerau, 03.07.2020

Gemeinde Ellerau

Gez. Ralf Martens
Bürgermeister